



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2024 Nr. 573

27. November 2024

3122.2.0-J

## Änderung der Bayerischen Vollzugsgeschäftsordnung

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 12. November 2024, Az. F3 - 1464 - VIIa - 8798/2024

1. Die Bayerische Vollzugsgeschäftsordnung (BayVGO) vom 29. November 2019 (BayMBI. Nr. 537), die durch Bekanntmachung vom 22. November 2023 (BayMBI. Nr. 631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 1.1 wird das Wort „Justizvollzugsanstalten“ durch das Wort „Anstalten“ ersetzt.
  - 1.2 In Nr. 5.4 wird das Wort „Justizvollzugsanstalt“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.
  - 1.3 Nr. 14 wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „und die Arbeitslosenversicherung“ gestrichen.
    - 1.3.2 In Spiegelstrich 2 wird das Wort „Justizvollzugsanstalt“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.
  - 1.4 Nr. 21 wird wie folgt geändert:
    - 1.4.1 Nach Nr. 21.2 werden folgende Nrn. 21.3 und 21.4 eingefügt:

„21.3 Bei Freiheitsentziehungen in strafrechtlichen Angelegenheiten bleiben Nr. 135 Abs. 1 und 2 RiVAST sowie Nr. 1.7 ErgRiVAST unberührt.

21.4 <sup>1</sup>Wird einer ausländischen Person die Freiheit aus nicht strafrechtlichen Gründen entzogen, nimmt die Belehrung der Person und die Benachrichtigung der zuständigen konsularischen Vertretung oder der Konsularabteilung der diplomatischen Vertretung die Anstalt nach Maßgabe der Regelungen in II/5 MiZi vor, wenn die betroffene Person sogleich in eine Anstalt eingeliefert und nicht alsbald einem Richter oder einer Richterin vorgeführt wird. <sup>2</sup>Die Unterrichtung der konsularischen Vertretung ist unverzüglich vorzunehmen. <sup>3</sup>Die Mitteilung ist zu unterzeichnen und mit Höflichkeitsformel zu versehen. <sup>4</sup>Die Einweisungsbehörde ist von der Belehrung der Person und der Benachrichtigung der konsularischen Vertretung zu unterrichten. <sup>5</sup>Die Belehrung nach Satz 1 und die Benachrichtigungen nach den Sätzen 1 und 4 sind aktenkundig zu machen.“
    - 1.4.2 Die bisherige Nr. 21.3 wird Nr. 21.5 und das Wort „Justizvollzugsanstalt“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.
    - 1.4.3 Die bisherige Nr. 21.4 wird Nr. 21.6 und wie folgt gefasst:

„21.6 Nr. 45.4 bleibt unberührt.“
  - 1.5 In Nr. 22.5 Satz 1 wird das Wort „Justizvollzugsanstalt“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.
  - 1.6 In Nr. 23 Spiegelstrich 1 werden die Wörter „und Jugendstrafe“ durch die Wörter „, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung“ ersetzt.
  - 1.7 In Nr. 26.2 wird das Wort „Justizvollzugsanstalten“ durch das Wort „Anstalten“ ersetzt.

- 1.8 Nr. 37 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 In Nr. 37.2 Satz 1 Spiegelstrich 5 werden die Wörter „den Personensorgeberechtigten und Betreuern,“ gestrichen.
- 1.8.2 Nach Nr. 37.2 wird folgende Nr. 37.3 eingefügt:  
„37.3 Den Personensorgeberechtigten und Betreuern sind die Vormerkung und Löschung einer Überhaft anzuzeigen, wenn die Aufnahme nach Nr. 23 mitgeteilt wurde.“
- 1.8.3 Die bisherigen Nrn. 37.3 und 37.4 werden die Nrn. 37.4 und 37.5.
- 1.9 In Nr. 41.1 Spiegelstrich 2, Nr. 45.2 Satz 1 Spiegelstrich 3, Nr. 51.1 Satz 2 sowie den Nrn. 51.4 und 54.3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Justizvollzugsanstalt“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.
- 1.10 In Nr. 62 Satz 1 und Nr. 64 wird das Wort „Justizvollzugsanstalten“ jeweils durch das Wort „Anstalten“ ersetzt.
- 1.11 In Nr. 65.3 wird das Wort „Justizvollzugsanstalt“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.
2. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Zum selben Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Mitteilungen der Justizvollzugsanstalten über die Entziehung der Freiheit von Angehörigen fremder Staaten außerhalb eines Strafverfahrens vom 14. Dezember 1998 (JMBl. 1999 S. 2) außer Kraft.

Heinz-Peter M a i r  
Ministerialdirigent

## Impressum

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München  
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München  
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.